

hingegen, wobei eine gerichtliche Section nicht für nothwendig zu erachten ist, steht den Localgerichten zu.

Secr. Harz: Wenn irgendwo ein tochter Körper aufgehoben werde, so sei es jedesmal die Nothwendigkeit der gerichtlichen Section, die darüber entscheide, ob ein criminelles oder ein policeilicher Fall in Frage stehe. Auch wenn letzteres der Fall werde oft eine Section nothwendig; und nur das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Mordes gebe die Entscheidung ab. Wenn aber nur ein Policeifall vorliege, so gehöre die Sache an die Gerichte, und daher lasse sich wohl am besten das Wort des §.: „Localgerichten“ mit „Localbehörden“ vertauschen, zu welchem Ende er folgende Fassung des 2. Satzes des §. 13. beantrage: „Die Aufhebung der Selbstmörder und muthmaßlich durch Zufall verunglückter Personen hingegen steht den Localbehörden zu.“ — Dieß findet hinreichende Unterstützung und wird allgemein angenommen und mit dieser Abänderung auch der §. 13. selbst einstimmig genehmigt.

§§. 14. — 18.:

§. 14. (Einschränkung derselben.) Die vorstehend den Localgerichten eingeräumte und zur Pflicht gemachte Concurrenz bei dem Anfange der Untersuchungen hindert jedoch keinesweges, daß die Criminalgerichte innerhalb ihres Bezirkes bei criminellen Vorfällen ihres Ressorts, von denen sie zeitig genug Wissenschaft erhalten, sogleich eingreifen und sich wirksam zeigen; vielmehr liegt dieß in ihrer Incumbenz, und die ersteren haben dann die zu treffenden Verfügungen ihnen allein zu überlassen.

§. 15. (Verhalten der Localbehörde in den Fällen, wo sie über das Verfahren ungewiß ist). „Läßt ein vor das Criminalgericht gehöriger Fall es ungewiß, ob deshalb mit der Verhaftung des Angeschuldigten, oder überhaupt mit der Untersuchung zu verfahren sei, so hat die Localbehörde dem Criminalgerichte durch schleunigste Anzeige der vorliegenden Umstände die Beschlußnahme und Verfügung anheim zu stellen, ohne jedoch die nöthigen Sicherheitsmaßregeln immittelst zu verabsäumen.“

§. 16. (Allgemeine Vorschriften für die Localbehörden). „Unaufgefordert sind alle Civil- und Policeiobrigkeiten die ihnen bekannt werdenden Thatfachen, welche zur Förderung der Criminaljustiz dienen können, den Criminalgerichten mitzutheilen, insbesondere aber die Localgerichten auch diejenigen Verbrechen, von deren Urhebern man noch keine Spur hat, namentlich Diebstähle, denselben sofort anzuzeigen und dabei den Thatbestand, so weit möglich, anzugeben verbunden.“

§. 17. (Fortsetzung). „So oft nach schon abgegebener Untersuchung irgend ein Umstand, der auf dieselbe von Einfluß sein kann, noch zur Kenntniß der Localbehörde kommt, hat diese ohne Aufenthalt bei eigener Verantwortlichkeit ein Protocoll darüber aufzunehmen, und solches dem Criminalgerichte zuzustellen.“

§. 18. (Beständigkeit der von den Civilgerichten in Untersuchungssachen vorgenommenen Handlungen). „Unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten können die Civilgerichte alle Handlungen des Untersuchungsprocesses mit aller der Giltigkeit, wie die Criminalgerichte, vornehmen, und bleiben ihnen namentlich die auf Requisition auswärtiger Gerichtsbehörden in vor diesen anhängigen Untersuchungssachen abzuhaltende Zeugenverhöre und andere gerichtliche Expeditionen ferner überlassen. — Werden Anträge ausländischer Behörden auf Auslieferung von Verbrechern an die Localgerichte gerichtet, so haben dieselben die Berichtserstattung darüber unmittelbar an das Justizministerium zu bewirken; wogegen in dem umgekehrten Falle, wenn im Aus-

lande ergriffene Verbrecher zur Auslieferung offeriret werden, das Anbringen von ihnen an das Criminalgericht abzugeben ist.“

Diese §§. werden ohne eine Gegenerinnerung einstimmig genehmigt.

§. 19.:

(Besondere Berechtigungen der Criminalgerichtsbehörden). „Die Criminalgerichtsbehörden (§. 2.) sind Behufs der von ihnen zu führenden Untersuchungen ermächtigt, Personen aus jeder inländischen Gerichtsbarkeit zur Vernehmung, Abhörnung als Zeugen, Confrontation u. s. w. unmittelbar vor sich zu laden. In dem Umfange ihres Bezirkes können sie mit dem nöthigen Gefolge sich in jede Jurisdiction begeben und daselbst, ohne vorgängige Benachrichtigung der ordentlichen Civilobrigkeit, Besichtigungen, Haussuchungen, Verhöre uad andere, auf den Zweck der Untersuchungen Bezug habende Handlungen vornehmen.“

Die Deputation giebt hierzu folgendes Gutachten:

Allerdings führt es zu einer Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens, wenn die Criminalgerichtsbehörden ermächtigt werden, Personen aus jeder inländischen Gerichtsbarkeit unmittelbar vor sich zu laden; allein der Zweck einer schnellen kräftigen und zugleich wohlfeilern Strafrechtspflege, den sich die Staatsregierung Inhalts der Motiven bei diesem §. gesteckt hat, wird noch vollständiger erreicht werden, wenn den Localbehörden, denen nach §. 4. die Untersuchung geringerer Vergehen auch ferner obliegt, dieselbe Ermächtigung zugestanden wird. Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Localbehörden scheint daher um so wünschenswerther, als deren Wirkungskreis, wenn das neue Criminalgesetzbuch die Strafen herabsetzen und sich demnach die Fälle einer zu erkennenden Gefängnißstrafe von nicht über 8 Wochen mehren sollten, sich bedeutend erweitern dürfte, und als den aufhältlichen und kostspieligen Anfragen um Gestattung der Insinuation dadurch auf einmal abgeholfen wird. — Die Deputation beantragt daher folgende neue Fassung des Paragraphen:

„Die Criminalgerichtsbehörden (§. 2.) sowohl, als die Localbehörden, sind Behufs der von ihnen zu führenden Untersuchungen ermächtigt, Personen aus jeder inländischen Gerichtsbarkeit zur Vernehmung, Abhörnung als Zeugen, Confrontation u. s. w. unmittelbar vor sich zu laden. Auch können die Criminalgerichte in dem Umfang ihres Bezirkes mit dem u. s. w.“ wie im Entwurfe.

1. Deutrich: Bei der Fassung der Deputation gehe ihm doch einiges Bedenken bei. Es würden große Beschwerden entstehen, wenn der in einer unbedeutenden Untersuchungssache, vielleicht wegen eines geringen Betrugs oder Spieles abzuhörende Zeuge sich an den oft weit entfernten Ort des Gerichts verfügen sollte. Sei auch der Vorschlag der Deputation nur facultativ, so entstehe doch die Besorgniß, daß die Localgerichte oft ohne Noth fremde Gerichtsuntergebene wegen der Kosten vor sich entbieten dürften, wenn das Gesetz selbst in der vorgeschlagenen Art darauf hindeute.

Prinz Johann: Für die Zeugen befürchte er aus vorliegender Bestimmung gar keine Abänderungen, denn schon bisher wären sie jedesmal nach vorhergegangener Requisition an dem Ort des Untersuchungsgerichts abgehört worden.

Staatsminister v. Könnert: Es konnte nicht in der Absicht der Regierung liegen, die Ermächtigung, welche hier den Criminalgerichten ertheilt ist, auch auf die Localbehörden auszudehnen, theils weil hier überhaupt nur von Criminalsachen die Rede ist, theils weil bei letzteren besondere Rücksichten ein-